

# Sitzungsvorlage

## SV-8-0722

Abteilung / Aktenzeichen

11-Personal/ 11 13 00

Datum

29.08.2012

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss	19.09.2012
Kreistag	26.09.2012

Betreff **Bildung einer Einigungsstelle**

### Beschlussvorschlag:

1. Im Einvernehmen mit dem Personalrat der Kreisverwaltung Coesfeld wird

Herr Johannes Jasper, Dülmen zum **Vorsitzenden**

und

Herr Wolfgang Janzen, Coesfeld zum **Stellvertreter des Vorsitzenden**

der Einigungsstelle beim Kreis Coesfeld bestellt.

2. Im Einvernehmen mit dem Personalrat der Kreisverwaltung Coesfeld werden insgesamt zwölf Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt, jeweils sechs durch den Kreistag und den Personalrat. Für das jeweilige Einigungsstellenverfahren werden von den vorgeannten sechs Beisitzerinnen und Beisitzern drei - in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd - ausgewählt. Die so Bestimmten gelten dann als für das jeweilige Verfahren benannt.

3. Der Kreistag bestellt folgende Beisitzer /innen:

3.1 \_\_\_\_\_

3.2 \_\_\_\_\_

3.3 \_\_\_\_\_

3.4 \_\_\_\_\_

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-8-0722**

3.5 \_\_\_\_\_

3.6 \_\_\_\_\_

**Begründung:**

**I. Problem**

Die Wahlperiode des Personalrates der Kreisverwaltung Coesfeld endete mit Ablauf des 30.06.2012. Damit erlosch auch die Existenz der Einigungsstelle. Die Beschäftigten der Kreisverwaltung haben einen neuen Personalrat gewählt, dessen Wahlperiode am 01.07.2012 begann. Gemäß § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) ist für die Amtszeit des Personalrates, die bis zum 30.06.2016 dauert, eine neue Einigungsstelle zu bilden.

**II. Lösung**

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde und der Personalrat zu einigen.

Insoweit schlage ich im Einvernehmen mit dem Personalrat vor,

- Herrn Johannes Jasper zum Vorsitzenden und
- Herrn Wolfgang Janzen zum Stellvertreter des Vorsitzenden

der Einigungsstelle bei der Kreisverwaltung Coesfeld zu bestellen.

Eine Einigung auf die Zahl der Beisitzer ist nach dem mit Wirkung vom 16.07.2011 geänderten LPVG nicht mehr vorgesehen. Vielmehr werden die Beisitzerinnen und Beisitzer für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt.

In Absprache mit dem Personalrat sollen zur pragmatischen Umsetzung dieser gesetzlichen Änderung wie bisher insgesamt zwölf Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt werden, jeweils sechs vom Kreistag und vom Personalrat. Für das jeweilige Einigungsstellenverfahren werden von den vorgenannten sechs Beisitzerinnen und Beisitzern drei - in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd - ausgewählt. Die so Bestimmten gelten dann als für das jeweilige Verfahren benannt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Anmerkung: Hochschullehrer/innen, bestimmte Lehrbeauftragte sowie weitere in § 5 Abs. 4 LPVG genannte Personen, die an Hochschulen bzw. Fachhochschulen beschäftigt sind, gelten nicht als Beschäftigte i. S. des LPVG und sind damit nicht in die Einigungsstelle wählbar.

Falls diesem Vorschlag gefolgt wird, möge der Kreistag aus seiner Mitte sechs Beisitzerinnen und Beisitzer benennen. Bei den vom Personalrat benannten Beisitzerinnen und Beisitzern handelt es sich ausschließlich um Personen, die bei den Kreisverwaltungen Borken, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf beschäftigt sind und dort als Personalratsmitglieder fungieren bzw. diese Funktion langjährig inne gehabt haben.

**III. Alternativen**

Keine

**IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung**

Die Mitgliedschaft in der Einigungsstelle ist ein Ehrenamt, für dessen Ausübung keine Vergütung oder Entschädigung gewährt wird. Die durch die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Die Einigungsstelle tritt nur anlassbezogen zusammen, sie tagt nicht regelmäßig. Der vorsitzenden Person kann nach § 67 Abs. 2 LPVG eine Entschädigung für Zeitaufwand gezahlt werden.

#### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Für die Entscheidung ist gemäß § 67 LPVG i. V. m. § 2 Landesbeamtengesetz NRW der Kreistag als oberste Dienstbehörde zuständig.